

ZOR.2007.113 / pn / ar
(OR.2005.50047/OR.2005.500548)
Art. 118

Urteil vom 15. November 2007

Besetzung Oberrichter Wuffli, Präsident
 Oberrichter Marbet
 Oberrichter Richli
 Gerichtsschreiberin Payllier

Klägerin X.
 vertreten durch lic. iur. Alexander Imhof, Advokat,

Beklagte 1 A. Versicherung,

Beklagte 2 B. Versicherung,

1 und 2 vertreten durch Dr. iur. Markus Fiechter, Rechtsanwalt,

Gegenstand Ordentliches Verfahren betreffend Forderung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Klägerin führte zusammen mit ihrem Ehemann, Y., ein Transportgeschäft, welches unter anderem mit einem Lastenzug, bestehend aus einer Sattelzugmaschine der Marke Volvo, FH-12 420 4x2, AG 16'030, und einem Sattelaufleger, AG 83'002, betrieben wurde. Die Klägerin als Versicherungsnehmerin versicherte die Sattelzugmaschine bei der Beklagten 1 und den Sattelaufleger bei der Beklagten 2 unter anderem gegen Diebstahl.

1.2.

Die Klägerin erstattete am 20. März 2003 bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft in Pratteln Anzeige wegen des angeblich in der Zeit vom 14. März 2003, 15.00 Uhr, bis 20. März 2003, 15.30 Uhr, erfolgten Diebstahls des Lastenzuges ab einem Abstellplatz in Pratteln. Auf Grund des im Laufe der polizeilichen Ermittlungen aufgetauchten Verdachts, dass sich die Klägerin und ihr Ehemann des Betruges schuldig gemacht haben könnten, wurde ein Strafverfahren gegen die Klägerin und ihren Ehemann eröffnet. Im Rahmen dieser Strafuntersuchung wurde festgestellt, dass der von der Klägerin als gestohlen gemeldete Sattelzug am 15. März 2003, um 10.26 Uhr von der Kontrollstelle der LSVA am Zollübergang in Weil am Rhein beim Grenzübertritt in Richtung Deutschland registriert worden war. Der ehemalige Chauffeur des Transportgeschäfts der Klägerin und ihres Ehemanns, P., gab in der Strafuntersuchung zu Protokoll, den Sattelzug am 15. März 2003 beim Grenzübertritt beobachtet und gesehen zu haben, dass der Ehemann der Klägerin das Fahrzeug gelenkt habe. Trotzdem wurden mit Beschlüssen der Staatsanwaltschaft Basel-Land vom 9. März 2004 die Strafverfahren wegen des Verdachts auf Betrug gegen die Klägerin und ihren Ehemann eingestellt.

1.3.

Die Klägerin machte in der Folge den Eintritt des Versicherungsfalles infolge angeblichen Diebstahls geltend und forderte von den Beklagten die Versicherungsleistungen ein, was diese jedoch ablehnten.

2.

2.1.

Mit beim Bezirksgericht Laufenburg separat eingereichten Klagen vom 13. Mai 2005 forderte die Klägerin von der Beklagten 1 den Betrag von Fr. 111'790.00 nebst Zins zu 5 % seit 20. März 2003 und von der Beklagten 2 den Betrag von Fr. 28'647.00 nebst Zins zu 5 % seit 20. März 2003, je unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

2.2.

Nachdem auf Antrag der Klägerin der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg mit Verfügung vom 23. Mai 2005 die beiden Verfahren vereinigt hatte, erstatteten die Beklagten am 19. September 2005 die Klageantwort mit dem Antrag, es seien die gegen die Beklagten 1 und 2 erhobenen Klagen abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

2.3.

Mit Replik vom 19. Dezember 2005 reduzierte die Klägerin ihr Klagebegehren gegenüber der Beklagten 1 auf Fr. 106'201.00 nebst Zins von 5 % seit 20. März 2003 und hielt hinsichtlich der Beklagten 2 an den Klagebegehren fest.

2.4.

Mit Duplik vom 20. März 2006 hielten die Beklagten an den gestellten Anträgen fest.

2.5.

Anlässlich der Verhandlung vom 7. Dezember 2006 vor Bezirksgericht Laufenburg wurden P. und Y. als Zeugen einvernommen und die Parteibefragung durchgeführt.

2.6.

Am 19. April 2007 fällte das Bezirksgericht Laufenburg das folgende Urteil:

" 1.

Die Klagen werden abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 8'300.00, den Kanzleigebühren und Auslagen von Fr. 803.40, insgesamt Fr. 9'103.40, hat die Klägerin zu bezahlen.

3.

Die Klägerin hat den Beklagten die richterlich genehmigten Parteikosten von Fr. 27'458.75 (inkl. Fr. 1'939.45 MwSt) zu ersetzen. Sie hat ihre eigenen Parteikosten selber zu tragen."

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, hinsichtlich des Eintritts eines Versicherungsfalles sei das Beweismass durch die Rechtsprechung auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt worden; gelinge es dem Versicherer im Rahmen des ihm zustehenden Gegenbeweises, an der Sachdarstellung des Anspruchsberechtigten erhebliche Zweifel zu wecken, so sei der Hauptbeweis des Anspruchsberechtigten gescheitert. Auf Grund der Aussagen des Zeugen P. anlässlich der Gerichtsverhandlung sowie auf Grund der

verurkundeten Fotos, welche die Beklagten anlässlich eines Augenscheins am 16. Juli 2004 mit dem besagten Zeugen aufgenommen hätten, sei erstellt, dass der Zeuge P. am 15. März 2003 am Autobahnzoll Basel-Weil von seinem Standort bei der deutschen Waage aus einer Distanz von ca. 3 m bis 4 m den Ehemann der Klägerin als Lenker des Lastenzugs habe erkennen können und ihn auch tatsächlich gesehen habe. Die von der Klägerin dem Zeugen P. vorgeworfene Widersprüchlichkeit betreffend seinen damaligen Standort sei nicht nachvollziehbar. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen P. sei insbesondere anzuführen, dass er anlässlich der Einvernahme durch das Bezirksstatthalteramt Liesthal vom 21. Juli 2003 mit dem 15. März 2003, zwischen 10.15 Uhr und 11.00 Uhr, eine exakte Zeitangabe für seine Beobachtung habe zu Protokoll geben können, welche sich mit dem LSVA-bedingt registrierten Grenzübertritt des Lastenzuges vom 15. März 2003, 10.26 Uhr, decke. Dass sich der Zeuge das Datum seiner Beobachtung in seiner Agenda notiert habe, spreche nicht dafür, dass diese Beobachtung frei erfunden sei. Auch seien keine Motive ersichtlich, welche den Zeugen P. dazu bewogen haben könnten, sich mit einer Falschaussage an seinen früheren Arbeitgebern rächen zu wollen. Entgegen den Behauptungen der Klägerin sei es ihrem Ehemann nach seiner Entlassung aus dem Spital in Laufenburg vom 15. März 2003, ca. 09.30 Uhr, und seinem Besuch in der Pelikan-Apotheke in Laufenburg um 09.38 Uhr problemlos möglich gewesen, zum in Pratteln parkierten Lastenzug zu fahren, dort in diesen umzusteigen und damit beim Zoll Basel-Weil am Rhein um 10.26 Uhr die Grenze nach Deutschland zu überqueren. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Klägerin und ihren Mann sei für das Zivilgericht nicht bindend, und vorliegend sei es auf Grund der Aktenlage gar unverständlich, warum das Strafverfahren eingestellt worden sei. Unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung geforderten Beweismasses sei es der Klägerin nicht gelungen, den Eintritt des Versicherungsfalles infolge Diebstahls zu beweisen. Vielmehr sei den Beklagten der Gegenbeweis gelungen, indem sie überzeugend darzulegen vermocht hätten, dass der Ehemann der Klägerin und nicht ein Dritter den Lastenzug vom Parkplatz in Pratteln abgeholt und über die Grenze nach Deutschland gefahren sei. Im Übrigen sei der Tatbestand der betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG erfüllt, weshalb die Beklagten gegenüber der Klägerin nicht an die Versicherungsverträge gebunden seien. Die Klage sei unter allen Titeln abzuweisen.

3.

3.1.

Gegen diesen ihr am 21. April 2007 zugestellten Entscheid reichte die Klägerin mit Eingabe vom 11. Mai 2007 fristgerecht Appellation ein und stellte folgende Anträge:

" 1.

Es sei das Urteil vom 19.04.2007 aufzuheben.

2.

Es sei die Beklagte 1 und Appellatin 1 zu verpflichten, der Klägerin und Appellantin einen Betrag von SFr. 106'201.00, nebst Zins zu 5 % seit 20.03.2003 zu bezahlen.

3.

Es sei die Beklagte 2 und Appellatin 2 zu verpflichten, der Appellantin einen Betrag von SFr. 28'647.00, nebst Zins zu 5 % seit 20.03.2003 zu bezahlen.

4.

Unter o/e Kostenfolge für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren."

3.2.

Mit fristgerechter Appellationsantwort vom 1. Juni 2007 beantragten die Beklagten:

" 1.

Die Appellation sei abzuweisen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

3.3.

Nachdem die Parteien auf die Durchführung einer mündlichen Appellationsverhandlung verzichtet hatten, entschied das Obergericht den Fall an seiner Sitzung vom 15. November 2007.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Die Klägerin macht in der Appellation geltend, die Vorinstanz habe es zu Unrecht als erwiesen angesehen, dass der Zeuge P. den Ehemann der Klägerin beim Grenzübertritt mit dem fraglichen Lastenzug am 15. März 2003 um 10.26 Uhr beobachtet bzw. diesen kurz nach dem Grenzübertritt gesehen habe. Indem die Vorinstanz auf die Aussagen des Zeugen P. abgestellt habe, habe sie die Grenze der zulässigen freien Beweiswürdigung insbesondere deshalb überschritten, weil die Aussagen des Zeugen P. bezüglich seines Standortes beim Zollamt widersprüchlich seien und der Zeuge P. ganz offensichtlich vor seiner Zeugenaussage von den Beklagten unzulässig beeinflusst worden sei. Eine objektive Beweiswürdigung müsse klarerweise zur Gutheissung der Klage führen (Appellation S. 4).

1.1.

Der Zeuge P. wurde anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2006 eingehend befragt (Protokoll S. 2 bis 9, act. 149 bis 156). Dabei gab er mit Bezug auf den 15. März 2003 an, dass er, nachdem er mit seinem leeren Fahrzeug aus der Schweiz rausgefahren gewesen sei und dieses parkiert gehabt habe, in Richtung Zollgebäude gegangen sei und bei der Waage gesehen habe, wie der Ehemann der Klägerin mit dem fraglichen Lastenzug zu fahren gekommen sei, wobei er den Ehemann der Klägerin als Chauffeur sofort, genau und aus einer Distanz von nur wenigen Metern erkannt habe (Protokoll S. 3, act. 150). Bei Vorlage der Bilder aus der Fotodokumentation in Duplikbeilage 2 hielt der Zeuge P. fest, dass er, als er den Ehemann der Klägerin gesehen habe, seinen Standort bei der auf den Fotos abgebildeten Waage gehabt habe, wobei es sich um die Waage handle, die sich auf deutschem Staatsgebiet befinde (Protokoll S. 7 f., act. 154 f.)

Es trifft zwar zu, dass der Zeuge P. anlässlich seiner Einvernahme beim Bezirksstatthalteramt Liesthal vom 21. Juli 2003 im Strafverfahren gegen die Klägerin und deren Ehemann zu Protokoll gab, er sei, als er den Ehemann der Klägerin als Chauffeur des fraglichen Lastenzugs beim Grenzübertritt von der Schweiz nach Deutschland gesehen habe, „gerade bei der Waage des Schweizer Zolls“ gewesen (KB I 14, KB II 11 und Klageantwortbeilage 4, je S. 3), was prima vista einen gewissen Widerspruch darstellt. Anlässlich der Einvernahme vor Vorinstanz führte Zeuge P. dazu aus, dass er immer die sich auf deutschem Staatsgebiet befindliche Waage gemeint habe (Protokoll S. 7, act. 154). Eine mögliche Erklärung dafür, dass im Protokoll vom 21. Juli 2003 von der Waage des „Schweizer Zolls“ die Rede ist, kann darin erblickt werden, dass es sich um die Waage an der Fahrspur, auf welcher man aus der Schweiz ausreist (Appellationsantwort S. 4) bzw. mit den Worten des Zeugen P. um die Waage handelt, auf der „die Schweizer wiegen“ (Protokoll S. 6, act. 153), wobei mit „Schweizer“ wohl die Fahrzeuge, die aus der Schweiz ausreisen, gemeint sein dürften. Im Übrigen mass der Zeuge P. der genauen Bezeichnung der Waage anlässlich seiner Einvernahme vom 21. Juli 2003 gemäss seiner Aussage vor Vorinstanz keine Wichtigkeit zu (Protokoll S. 6, act. 153), da für ihn der Beobachtungsstandort auf deutschem Boden ja immer klar war (Protokoll S. 7, act. 154).

Jedenfalls kann entgegen der Appellation (S. 5) ein „Versehen“ bei der Bezeichnung der Waage durch den Zeugen P. anlässlich seiner Einvernahme vom 21. Juli 2003 bzw. ein „Missverständnis“ der Polizei, die mit dem Zeugen P. nie vor Ort war und im Übrigen wohl von einer vom Ehemann der Klägerin erstellten Skizze (vgl. KB I 15, KB II 12) bei der Erstellung der Fotos am Zoll (vgl. KB I 16, KB II 13) hinsichtlich des Standorts zusätzlich fehlgeleitet worden sein dürfte, nicht ausgeschlossen

werden. Der Zeuge gab aber im Übrigen im Hauptpunkt seiner Aussage seit seiner ersten Einvernahme bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft vom 11. April 2003 über die bereits erwähnte Befragung vom 21. Juli 2003 bis zur vorinstanzlichen Einvernahme immer klar aus, den Ehemann der Klägerin am 15. März 2003 deutlich gesehen zu haben, wie er den ihm bestens bekannten Lastenzug von der Schweiz nach Deutschland überführt habe (KB I 12, KB II 9 und Klageantwortbeilage 12, je S. 1 f.; KB I 14, KB II 11 und Klageantwortbeilage 4, je S. 2 und 3; Protokoll S. 3 ff., act. 150 ff.).

Es kann somit keine Rede davon sein, dass der Zeuge P. „zwei sich völlig widersprechende Aussagen gemacht“ hat, was „zwingend dazu führen“ müsse, „dass auf die Zeugenaussage nicht abgestellt werden“ dürfe (Appellation S. 5). Vielmehr ist auf die im Wesentlichen immer gleich bleibenden Aussagen des Zeugen P. abzustellen, und es kann der Vorinstanz entgegen der Appellation (S. 5) kein Vorwurf gemacht werden, dass sie auf die Durchführung eines Augenscheins verzichtet hat, nachdem mit den in Duplikbeilage 2 ins Recht gelegten Bildern die örtliche Situation genügend dokumentiert ist. Der in der Appellation gestellte Beweisantrag auf Durchführung eines Augenscheins am Zoll in Basel-Weil am Rhein ist daher abzuweisen.

1.2.

Dass ein Mitarbeiter der Beklagten 1 mit P. am 16. Juli 2004 die Örtlichkeiten am erwähnten Zoll besichtigte und dabei die als Duplikbeilage 2 eingereichten Fotos erstellte, ist entgegen der Appellation (S. 6) unproblematisch. Die Beklagten weisen in ihrer Appellationsantwort (S. 4) zu Recht darauf hin, dass es bei diesem „Augenschein“ vom 16. Juli 2004 um die Suche und den Erhalt von Informationen über Tatsachen, von denen die versicherungsrechtliche Beurteilung des Falles abhing, ging. Den Beklagten ist zuzustimmen, dass je nach Sachlage eine Versicherungsgesellschaft eine Schadenmeldung gar nicht adäquat bearbeiten und eine Anspruchsprüfung nicht seriös vornehmen kann, ohne sich bei den involvierten Personen über das Geschehene zu informieren. Im Zeitpunkt der Besichtigung vom 16. Juli 2004, über die die Klägerin im Übrigen mit Schreiben vom 22. Juli 2004 umgehend informiert worden war (vgl. Klageantwortbeilage 17), war der vorliegende Prozess noch nicht hängig, und es war auch nicht klar, ob es überhaupt zu einem solchen kommen und ob darin P. als Zeuge befragt werden würde. Schliesslich besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass P. vom entsprechenden Mitarbeiter der Beklagten 1 anlässlich der erwähnten Besichtigung irgendwie beeinflusst wurde, weshalb von einem „offensichtlich unzulässigen Beeinflussungsversuch des Zeugen“ und von einer Unverwertbarkeit der im vorliegenden Prozess gemachten Aussagen des Zeugen P. (Appellation S. 6) keine Rede sein kann.

1.3.

Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass sich der Zeuge P. bei seiner mehrfach geschilderten Beobachtung bei der in Duplikatbeilage 2 verschiedentlich abgebildeten Waage befand und es ihm somit ohne weiteres möglich war, den Chauffeur des ihm bekannten Sattelzuges bei dessen Vorbeifahrt zu erkennen.

Bei diesem Ergebnis kommt der Erwägung der Vorinstanz, wonach selbst bei Annahme des entfernteren Standorts bei der „Schweizer Waage“ eine Erkennung des Ehemanns der Klägerin seitens der Polizei für möglich gehalten worden sei (Urteil S. 9), keine Bedeutung zu, weshalb auf die diesbezügliche Kritik in der Appellation (S. 6) nicht weiter einzugehen und der in diesem Zusammenhang gestellte Beweisantrag auf Durchführung eines Augenscheins abzuweisen ist.

1.4.

Die Klägerin macht ferner geltend, dass dem Zeugen P. seitens des Transportgeschäfts der Klägerin und ihres Ehemanns der Lohn nicht fristgemäss bezahlt worden sei und er sich öfter über den Zustand des Fahrzeugs beklagt habe; weiter habe der Zeuge P. kurze Zeit vor dem Verschwinden des Lastenzugs fristlos gekündigt bzw. seine Arbeit niedergelegt und den beladenen Lastwagen am Autobahnzoll stehen lassen, welches Vorgehen deutlich zeige, dass seitens des Zeugen P. starke Emotionen im Spiel gewesen seien, weshalb die Verneinung eines Motivs (für eine Falschaussage) bzw. die Verneinung von Differenzen durch die Vorinstanz aktenwidrig sei (Appellation S. 7).

Zwar trifft zu, dass sich P. öfter über den Zustand des Fahrzeugs beklagt hatte und dass ihm der Lohn nicht fristgemäss bezahlt wurde. Da die Lohnzahlungspflicht zu den elementarsten Pflichten des Arbeitgebers zählt, welcher die Klägerin und ihr Ehemann zugestandennermassen nicht nachkamen, erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass der Zeuge P., nachdem er gemäss seiner Aussage beim Bezirksstatthalteramt Liestal vom 21. Juli 2003 offenbar noch Treibstoffkosten aus dem eigenen Sack berappen musste und daher um die schlechte finanzielle Lage der Firma wusste (vgl. KB I 14, KB II 11 und Klageantwortbeilage 4, je S. 6), am 8. März 2003 fristlos kündigte und den Lastwagen am Zoll parkierte. Aus dieser verständlichen Handlung kann nun aber entgegen der Appellation nicht der Schluss gezogen werden, der Zeuge P. habe ein Motiv für eine die Klägerin und deren Ehemann belastende Falschaussage, zumal das Verhältnis zur Klägerin und deren Ehemann seitens des Zeugen P. als gut und problemlos geschildert wurde und er bei der Firma von X. ansonsten zufrieden war (KB I 12, KB II 9 und Klageantwortbeilage 12, je S. 2 und 4; Protokoll S. 8, act. 155). Für die Anwendung „grösster Zurückhaltung bzw. Vorsicht“ bei der

Würdigung der Aussagen des Zeugen P. besteht somit entgegen der Appellation (S. 7) kein Anlass.

1.5.

Dass es dem Ehemann der Klägerin nach Auffassung der Vorinstanz in zeitlicher Hinsicht möglich gewesen sei, nach seinem Apothekenbesuch um 09.38 Uhr in der Pelikan-Apotheke in Laufenburg zum in Pratteln parkierten Lastenzug zu fahren und mit diesem um 10.26 Uhr am Zoll in Basel-Weil die Grenze nach Deutschland zu überqueren, wird von der Klägerin nicht mehr bestritten und in der Appellation (S. 8) als „theoretisch knapp möglich“ bezeichnet. Wieso ein „derart zielstrebiges und rasantes Vorgehen“ vor dem Hintergrund der erst um ca. 09.30 Uhr erfolgten Entlassung des Ehemannes der Klägerin aus dem Spital nach einem am 5. März 2003 erlittenen Herzinfarkt als sehr unwahrscheinlich zu bezeichnen wäre (Appellation S. 8), ist nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei diesem „Vorgehen“ lediglich um das Zurücklegen einer Strecke von ca. 40 km per Auto und Lastenzug handelte.

1.6.

Die von der Klägerin in der Appellation (S. 8) vorgetragene Behauptung, es liege die den Eintritt des Versicherungsfalles darstellende Wegnahme einer fremden beweglichen Sache bzw. ein Diebstahl vor, selbst wenn der Ehemann der Klägerin den Diebstahl gemacht hätte, ist neu und daher gemäss § 321 Abs. 1 ZPO unbeachtlich, da nicht dargetan wird, weshalb diese Behauptung nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren hätte vorgebracht werden können.

1.7.

Zusammenfassend erweisen die Vorbringen in der Appellation als unbehelflich, und es ist mit der Vorinstanz unter anderem auf Grund der glaubwürdigen Aussagen des Zeugen P. festzustellen, dass es unter Berücksichtigung des von der Rechtsprechung (vgl. insbesondere BGE 130 III 321 ff.) geforderten Beweismasses der Klägerin nicht gelungen ist, den Eintritt des Versicherungsfalles infolge Diebstahls zu beweisen und vielmehr die Beklagten den Gegenbeweis erbringen konnten, indem sie nachgewiesen haben, dass der Ehemann der Klägerin und nicht ein Dritter den Lastenzug vom Parkplatz in Pratteln abgeholt und über die Grenze nach Deutschland gefahren hat. Die Vorinstanz hat die Klage daher zu Recht abgewiesen, weshalb die gegen das vorinstanzliche Urteil erhobene Appellation abzuweisen ist.

2.

Gemäss diesem Ausgang des Verfahrens hat die Klägerin die Kosten des Obergerichts zu tragen und den Beklagten deren Parteikosten zweiter Instanz zu ersetzen (§ 112 Abs. 1 ZPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Appellation wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 6'500.00, den Kanzleigebühen und Auslagen von Fr. 241.00, insgesamt Fr. 6'741.00, werden der Klägerin auferlegt.

3.

Die Klägerin wird verpflichtet, den Beklagten deren gerichtlich auf Fr. 11'530.95 (inkl. Fr. 814.50 MWST) festgesetzte zweitinstanzliche Parteikosten zu ersetzen.

Zustellung an:

die Klägerin (Vertreter)

die Beklagte 1 (Vertreter)

die Beklagte 2 (Vertreter)

die Vorinstanz

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.-- bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.-- beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'00.00.

Aarau, 15. November 2007

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 2. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Wuffli

Payllier